

Hohe Genauigkeiten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **8 (1910)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-181195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gelegt werden kann. Was die Bebauungspläne in großen Zügen festlegen, muß durch die Quartierpläne im Detail ausgestaltet werden, und es gelten für diese wie für jene technisch und künstlerisch dieselben Prinzipien, dazu gesellt sich aber bei der Bearbeitung der Quartierpläne die Berücksichtigung zahlreicher rechtlicher Fragen, in der Einleitung, der Durchführung und im Abschluß des Verfahrens. Die gesetzlichen Normen dazu sind für den Kanton Zürich enthalten im Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 und in der Verordnung über die Durchführung des Quartierplanverfahrens vom 24. Februar 1894. Die vorliegende Schrift bildet eine Ergänzung und Erläuterung von Gesetz und Verordnung und deren Anwendung, wie sie sich im Laufe der Jahre herausgebildet hat, sie bildet den besten Führer durch das Chaos der diesbezüglichen Bestimmungen. Der Geometer, dem die Projektierung eines Quartierplanes übertragen ist, wird einen um so größeren Einfluß auf die Beteiligten ausüben, je genauer er den Gang des Verfahrens kennt und die Interessen seiner Auftraggeber gleichmäßig zu würdigen weiß. Das vorliegende Werk, das hiezu eine Wegleitung gibt, sei deshalb den zahlreichen Geometern, welche in diesem Gebiete arbeiten, bestens empfohlen.

St.

Hohe Genauigkeiten.

Im „Kgl. Württemberg. Landeskalendar“ für 1910, amtliche Ausgabe, Stuttgart, Kohlhammer, finden sich auf Seite 89 folgende Angaben:

$$\begin{aligned} 1 \text{ Fuß} &= 28,649\ 029\ 091 \text{ cm} \\ 1 \text{ m} &= 3,490\ 519\ 865\ 039 \text{ Fuß;} \end{aligned}$$

schade, daß diese zweite Zahl nicht noch einige Stellen weiter berechnet ist, da eigentlich erst die 14. Dezimalstelle, nicht schon die 12. mit ruhigem Gewissen abzubrechen gestattet. Die Flächenvergleiche hält sich auf derselben Genauigkeitshöhe wie die Längenmaßvergleiche.

Es ist nämlich:

$$\begin{aligned} 1 \text{ Morgen} &= 31,517\ 447\ 726\ 084\ 963 \text{ a} \\ 1 \text{ ha} &= 3,172\ 845\ 747\ 824\ 829 \text{ Morgen} \end{aligned}$$

gesetzt. Es wäre, falls es noch möglich ist, von Interesse zu erfahren, welche Bedürfnisse man bei Aufstellung dieser Zahlen im Auge gehabt hat, fragt mit unverkennbarer Ironie Prof. Dr. Hammer in der Zeitschrift für Vermessungswesen die württembergischen Bürokratenzöpfe.

Wer sich die Mühe nicht verdrießen lassen will, kann nun noch berechnen, daß der württembergische Morgen auf ca. $\frac{1}{10000}$ einer Nadelspitze genau angegeben ist. Wer verlangt mehr? *St.*

Literatur.

Die Güterzusammenlegung; Ursprung, Zweck und volkswirtschaftliche Bedeutung von J. Girsberger, kantonaler Kulturingenieur.

Es freut uns mitteilen zu können, daß die verdienstliche Arbeit von Kulturingenieur Girsberger, die wir in Nr. 3 dieses Jahrganges besprochen haben, nun im Buchhandel erschienen und allgemein zugänglich gemacht worden ist als 39. Heft der Sammlung „Schweizer Zeitfragen“. Verlag: Art. Institut Orell Füssli. Preis 60 Cts.

Die Auszüge, die wir seinerzeit aus der Schrift brachten, und namentlich auch die instruktiven, von der Kartographie Winterthur in bekannter vorbildlicher Weise ausgeführten graphischen Beilagen, die wir leider nur andeuten konnten, werden gewiß manchen Leser veranlassen, das Büchlein seiner Bibliothek einzuverleiben. Er findet darin gegebenen Falles auch das Material zu einem Vortrage über Güterzusammenlegung in klarer Entwicklung vor. Dieser Entwicklung folgen die Schlüsse in prägnanter, überzeugender Sprache. Befolgt der Vortragende dann noch die Luthersche Regel: „Tritt frisch auf, tu's Maul auf, hör' bald auf“, so kann es ihm an einem Erfolge nicht fehlen. *St.*
